

42. Kann eine Ehescheidungsklage auf den § 1568 B.G.B. auch in dem Falle gestützt werden, wenn der klagende Ehegatte auch seinerseits durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem verklagten Teile die Fortsetzung der Ehe mit ihm nicht zugemutet werden kann?

IV. Civilsenat. Urt. v. 2. Juli 1900 i. S. Gl. (Bekl. u. Widerkl.)
w. Gl. Ehefr. (kl. u. Widerbekl.). Rep. IV. 118/00.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat klagend, der Beklagte widerklagend die Trennung der Ehe begehrt, die Klägerin wegen Ehebruchs, gefährlicher Mißhandlung und grober Ehrenkränkung, der Beklagte aus gleichen Gründen und außerdem noch wegen unordentlicher Wirtschaft der Klägerin.

Das Landgericht hat die Widerklage abgewiesen, auf die Klage die Ehe getrennt und den Beklagten für den überwiegend schuldigen Teil erklärt. Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin hat das Kammergericht unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten und Widerklägers das Urteil des Landgerichtes hinsichtlich der Entscheidung der Schulfrage dahin abgeändert:

„Beklagter trägt die Schuld an der Scheidung.

Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte und Widerkläger.“

Der gegen diese Entscheidung gerichteten Revision des Beklagten hat das Reichsgericht stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß, da beide Teile die Ehetrennung wegen Verfehlungen begehren, welche in die Zeit vor dem 1. Januar 1900 fallen, eine Scheidung nach Art. 201 Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. nur zulässig ist, wenn die den Anspruch stützende Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen, also vorliegenden Falles nach den Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes, ein Scheidungsgrund war.

Das angefochtene Urteil stellt diese Voraussetzung für die Klage der Ehefrau fehlerlos fest, indem es den dem Ehemann zur Last gelegten Ehebruch, ein Ehevergehen sowohl im Sinne des § 1565 B.G.B., als auch des § 670 A.L.R. II. 1, für erwiesen hält.

Anlangend die Widerklage des Ehemannes erachtet das Berufungsgericht den von dem Beklagten behaupteten Ehebruch der Klägerin für nicht dargethan, sodaß dieser Widerklagegrund aus der Beurteilung ausscheidet. Bezüglich der übrigen Widerklagehatsachen dagegen wird auf Grund der Zeugenaussagen festgestellt, daß Klägerin den Beklagten „vielfach in der unziemlichsten Weise“ und in dem einen Falle auch „in mutwilliger und grundloser Weise“ mit Schimpfworten, wie „Surenbock, Lump, Schuft, Ekel u. dgl.“, sowohl ihm selbst als auch dritten Personen gegenüber belegt, und daß sie „der Zeugin K. ohne Anlaß in einer die Rücksichten des Anstandes und der Scham verletzenden Weise angeblühe“, von ihr selbst übrigens gar nicht als wahr behauptete „Vorgänge aus dem Eheleben, die den Beklagten herabzumwürdigem geeignet sind, mitgeteilt hat“. Eine „besonders schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten“

erblickt der Vorderrichter auch noch in dem Verhalten der Klägerin bei einem von den Zeugen B., J., W. und Frau S. befundeten Vor-
 falle, der sich im Herbst 1897 in der B.'schen Schankwirtschaft ereignet hat, und welcher beweise, „daß der Klägerin das Gefühl für Anstand und Sitte fehlt“. „Als ehrbare Frau“, heißt es in dem Urteile, „hätte sie nach diesem anscheinend durch Trunksucht veran-
 laßten, beschämenden Vorkommnis darauf bedacht sein müssen, alles zu thun, um dieses vergessen zu machen, und sich bemühen müssen, ihre häuslichen Pflichten zu erfüllen, zumal ihr ein Verbesserungsbefehl seitens des Gerichts zugegangen war. Das hat sie nicht gethan; sie hat vielmehr nach der Befundung der B. auch weiterhin das B.'sche Lokal häufig besucht und ist vielfach bis spät abends oder gar nachts von Hause fortgeblieben. Sie hat sich auch, wie aus den Aussagen der Eheleute J. und der Frau B. hervorgeht, nicht ausreichend um ihre Kinder und die Wirtschaft gekümmert.“

„An sich“, so fahren die Entscheidungsgründe, in die rechtliche Beurteilung dieses Thatbestandes eintretend, hierauf fort, „würden alle diese Thatfachen geeignet sein, eine die Scheidung rechtfertigende, von der Klägerin verschuldete Zerrüttung der Ehe anzunehmen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß auf der anderen Seite auch der Beklagte die ihm als Ehemann obliegenden Pflichten der Klägerin gegenüber schwer verletzt hat, wie dies namentlich aus“ einem „Vorfall im Mai 1898, sowie aus den von der Zeugin B. befundeten Vorgängen aus einer früheren Zeit (1895 oder 1896) hervorgeht. Danach hat Beklagter, als Klägerin ihn um Schutz gegen Mißhandlungen seiner Verwandten anrief, sie obendrein noch selber durch Ohrfeigen mißhandelt. Dazu kommt, daß Beklagter auf die Vorhaltung der Klägerin, daß er ein Ehebrecher sei, in einer jeglichem ehelichen Sinne Hohn sprechenden Weise erwidert hat, daß er dies gethan habe und noch öfters thun werde.“

„Bei diesen beiderseitigen Verfehlungen gegen die Pflichten der Ehe“, so lautet alsdann die Schlusserwägung, „kann eine Feststellung dahin, daß die thatsächlich eingetretene Zerrüttung der Ehe allein oder in überwiegender Weise auf dem Verschulden der Klägerin beruht, nicht getroffen werden. Beklagter hat deshalb kein Recht, die Scheidung auf Grund des § 1568 B.G.B. zu verlangen, und es erübrigt sich

damit die Prüfung, ob das Verhalten der Klägerin das Scheidungsverlangen des Beklagten nach dem früheren Rechte hätte begründet erscheinen lassen. Die Widerklage ist nach alledem unbegründet, und insoweit die Berufung zurückzuweisen. Dagegen ist die vom ersten Richter auf die Klage wegen Ehebruchs ausgesprochene Scheidung aufrecht zu erhalten, die Entscheidung wegen der Schulfrage aber dahin abzuändern, daß Beklagter gemäß § 1574 B.G.B. für den schuldigen Theil erklärt wird."

Die vorstehenden Ausführungen sind rechtlich nicht frei von Bedenken. Ihr Inhalt giebt der Annahme Raum, daß der Entscheidung des Vorberrichters bezüglich der Widerklage die Meinung zu Grunde liegt, der § 1568 B.G.B. könne nur Anwendung leiden, wenn ausschließlich oder doch mindestens zum überwiegenden Teile einer der Ehegatten durch sein schuldhaftes Verhalten das eheliche Verhältnis zerrüttet und dem anderen Ehegatten die Fortsetzung desselben unerträglich gemacht hat. Das Urteil spricht ausdrücklich aus, daß, wenn eine Feststellung dieser Art nicht getroffen werden könne, der andere Teil „kein Recht“ habe, „die Scheidung auf Grund des § 1568 B.G.B. zu verlangen“.

Eine solche Auffassung des Vorberrichters befindet sich jedoch im Widerspruche mit demjenigen Standpunkte, den der Gesetzgeber, wie ebensowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes als aus den Motiven zu § 1568 folgt, in dieser Beziehung einnimmt. Nach der Fassung des § 1568: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte“ *ic.* wird das Recht des klagenden Ehegatten nicht davon abhängig gemacht, daß ihm selber dem verklagten Teile gegenüber nicht eine ebenso schwere und für die Rerrüttung der Ehe in gleicher Weise kausal gewordene Verschuldung zur Last falle. Eine Bedingung und Beschränkung dieser Art würde die Einführung des Kompensationsprincipes für die Ehescheidung bedeuten, welchem das Bürgerliche Gesetzbuch, wie auch seine Materialien ergeben, die Anerkennung versagt hat. Dem § 1568 (vgl. Motive Bd. 4 S. 594 zu § 1444 Abs. 1 des Entw. I) liegt die Anschauung zu Grunde, daß darin „aus der Analogie“ der in den §§ 1565 und 1567 aufgestellten Scheidungsgründe „das umfassendere Princip“ abgeleitet wird, „daß die Scheidung auch in allen solchen Fällen zulässig ist, in welchen ein Ehegatte durch schwere Verletzung der ihm obliegenden ehelichen

Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.“ „Aus dem Principe der Relativität“, erklären die Motive a. a. O. S. 596, „wie dasselbe im § 1444 Abs. 1“ (jetzt § 1568) „näher präcisirt ist, ergibt sich von selbst, daß der Richter bei der Entscheidung der Frage, ob die Ehe auch vom subjektiven Standpunkte des klagenden Ehegatten aus als eine zerrüttete anzusehen ist und dem letzteren die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, namentlich auch solche Thatsachen zu berücksichtigen hat, aus welchen hervorgeht, daß der klagende Ehegatte der das Recht der Scheidung an sich begründenden Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme an derselben schuldig gemacht hat. Das Princip der Relativität macht in Ansehung der unter die Bestimmung des § 1444 Abs. 1“ (jetzt § 1568) „fallenden Scheidungsgründe eine besondere Bestimmung, wie sie im § 1441 Abs. 2“ (jetzt § 1565 Abs. 2) „im Hinblick auf die im § 1441 Abs. 1“ (jetzt § 1565 Abs. 1) „bezeichneten absoluten Scheidungsgründe getroffen werden mußte, entbehrlich. Andererseits bedarf es aber auch nicht der besonderen Hervorhebung, daß das Recht eines Ehegatten, wegen eines unter § 1444 Abs. 1“ (jetzt § 1568) „fallenden Scheidungsgrundes die Scheidung zu verlangen, dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß dem anderen Ehegatten ein gleiches Recht zusteht; denn die Zulässigkeit der Kompensationseinrede setzt wegen ihres positiven Charakters eine besondere Bestimmung voraus; in Ermangelung einer solchen ist daher diese Einrede unzulässig. . . . Indes kann der Umstand, daß auch der Kläger seinerseits sich einer unter § 1444“ (jetzt § 1568) „fallenden Handlung schuldig gemacht hat, auf die Beurteilung der Zulässigkeit der Scheidung insofern von Einfluß sein, als das eigene schuldvolle Verhalten des Klägers unter Umständen den Schluß rechtfertigen wird, daß die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen, vom subjektiven Standpunkte des Klägers aus betrachtet, nicht geeignet sind, seine eheliche Gesinnung zu zerstören und ihm die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen.“

Daß in dem vorliegenden Falle der Beklagte den in Rede stehenden Verfehlungen seiner Ehefrau, welche das Widerklagesfundament bilden, zugestimmt oder sich gar einer Teilnahme daran schuldig gemacht habe, kommt nach den Urteilsfeststellungen nicht in Frage.

Zur Begründung der Ansicht, daß auf diese Verfehlungen ein Scheidungsanspruch aus § 1568 nicht gestützt werden könne, begnügen sich die Entscheidungsgründe mit der Erwägung, „daß auf der anderen Seite auch der Beklagte die ihm als Ehemann obliegenden Pflichten der Klägerin gegenüber schwer verletzt habe“. Eine hieran sich anschließende Feststellung dahin, daß jene Widerklagethatsachen, welche der Vorderrichter „an sich“ für „geeignet“ hält, um „eine die Scheidung rechtfertigende, von der Klägerin verschuldete Zerrüttung der Ehe anzunehmen“, unter den obwaltenden besonderen Umständen ein Klagerecht aus § 1568 für den Beklagten nicht haben entstehen lassen, weil er seiner individuellen Persönlichkeit nach dadurch nicht gehindert werde, trotzdem die Ehe fortzusetzen, ist in dem Urteile nicht getroffen worden. Wie es scheint, wird von der Vorinstanz normenwidrig vorausgesetzt, es sei überhaupt rechtlich unmöglich, daß beide Ehegatten zugleich sich Pflichtwidrigkeiten zuschulden kommen lassen, welche auf jeder Seite selbständig den Thatbestand des § 1568 erfüllen, und es könne daher auch niemals der Fall eintreten, daß jeder von ihnen, der eine im Wege der Klage, der andere im Wege der Widerklage, bei wechselseitigen Verschuldungen dieser Art darauf einen Scheidungsanspruch gründet. Eine solche Annahme würde jedoch, da eine Kompensation nicht stattfindet, auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes beruhen. Warum an sich nicht jeder Ehegatte durch ehewidriges Verhalten die Ehe zerrütten und ihre Fortsetzung dem anderen moralisch zur Unmöglichkeit machen kann, ist rechtlich nicht abzusehen, und wechselseitige Verfehlungen solcher Art rechtfertigen auch keineswegs immer und unter allen Umständen den Schluß, daß nunmehr keiner der Ehegatten, weil er auch selbst schuldig ist, an der Verschuldung des anderen einen so schweren Anstoß nehmen könne, daß ihm die fernere Aufrechterhaltung der Ehegemeinschaft nicht anzufinnen sei.

Das Oberlandesgericht hätte daher gegebenen Falles erst noch prüfen müssen, ob die konkreten Umstände eine solche Annahme gegen den Beklagten zulassen. Bei der Bejahung dieser Frage würde die getroffene Entscheidung gerechtfertigt, für den Verneinungsfall aber auch noch ferner eine positive Feststellung darüber geboten sein, ob die der Klägerin zur Last fallende Verschuldung im Sinne des § 1568 B.G.B. auch nach den Vorschriften des preussischen Allgemeinen

Landrecht, was das Urteil bisher unentschieden läßt, einen Scheidungsgrund darstellt." . . .